



Krippen- / und Tarifreglement

1. Allgemeines

Bestimmungen des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom 18. Mai 2003 (KIBEG) und der Verordnung über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (VOKIBE) vom 15. Januar 2013 zu den Tarifen: Die Tarife sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten abzustufen (Art. 7 Abs. 1 KIBEG). Für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist das satzbestimmende steuerbare Einkommen zuzüglich 10 Prozent des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens gemäss den aktuell verfügbaren kantonalen Steuerdaten massgebend (Art. 7 Abs. 1 VOKIBE). Das anrechenbare Einkommen von quellenbesteuerten Personen wird gemäss Art. 99 des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden berechnet (Art. 7 Abs. 2 VOKIBE). Konkubinatspaare sind für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Einheit zu betrachten (Art. 7 3 VOKIBE).

2. Tariffestlegung

Die Tarifeinstufung wird jährlich mittels Angaben durch die Wohngemeinde neu erfasst. Liegen bis zum 31.03. des laufenden Jahres resp. bei Eintritt keine aktuellen, definitiven Steuerunterlagen (von der Steuerbehörde ausgefülltes Tarifblatt) vor, gilt der Betreuungstarif der Stufe F.

Für die Berechnung des Betreuungstarifes bei quellenbesteuerten Paaren gelten die Lohnausweise des Vorjahres als Grundlage für die Tarifberechnung. Es wird der vom „Fachverband Kinderbetreuung Graubünden“ zur Verfügung gestellte Berechnungsraster angewendet. Für die Berechnung des Betreuungstarifes unverheirateter Paare (Konkubinatspaar) werden jeweils beide satzbestimmende Einkommen plus 10% des satzbestimmenden Vermögens zusammengezählt.

Entsprechen die verfügbaren Steuerdaten nicht der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, so wird das anrechenbare Einkommen aufgrund eines begründeten Antrages der Erziehungsberechtigten nach

pflichtgemässen Ermessen festgelegt (Art 7 Abs. 4 VOKIBE). Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, alle für die Tariffestlegung sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen beizubringen (Art. 7 Abs 3 VOKIBE). Für die Kinder, deren Erziehungsberechtigten nicht im Kanton Graubünden wohnsitzberechtigt sind, wird der Höchsttarif verrechnet.

3. Tarife

a) Berechnung

1/1000 des satzbestimmenden steuerbaren Einkommens zuzüglich 10% des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens entspricht dem Ganztagestarif.

Beispiel:

Satzbestimmendes steuerbares Einkommen: Fr. 50'000.00

Satzbestimmendes steuerbares Vermögen: Fr. 30'000.00

Davon 10%Fr.3'000.00

Total: Fr.53'000.00

Ganztagestarif Gemäss Stufe C: Fr.50.00

Tariftabelle

Kategorie	Von CHF	Bis CHF	Ganzer Tag CHF	Halbtage mit Essen CHF	Halbtage ohne Essen CHF
A		25'999.00	42.00	31.00	21.00
B	26'000.00	49'999.00	45.00	34.00	24.00
C	50'000.00	54'999.00	50.00	38.00	28.00
D	55'000.00	59'999.00	55.00	42.00	32.00
E	60'000.00	64'999.00	63.00	48.00	38.00
F	65'000.00	69'999.00	68.00	51.00	41.00
G	70'000.00	74'999.00	73.00	55.00	45.00
H	75'000.00	99'999.00	83.00	63.00	53.00
I	100'000.00	129'999.00	93.00	70.00	60.00
K	130'000.00		110.00	83.00	73.00

b) Betreuungsarten

Ganzer Tag

Halber Tag mit Mittagessen (Vormittag oder Nachmittag)

Halber Tag ohne Mittagessen (Nachmittag oder Vormittag)

Kindergartenkinder:

Für Kinder, welche während der Krippenzeit (angemeldeter Platz in der Krippe) den Kindergarten besuchen, wird ein um 20% reduzierter Tarif verrechnet. Ferien- und Krankheitsabzüge werden in diesem Fall nicht gewährt.

Geschwisterrabatt:



Werden aus der gleichen Familie mehrere Kinder betreut, reduziert sich der Tarif für das 2. Kind und jedes weitere Kind um 20% des Grundtarifes. Die Kosten für die zusätzlichen Mahlzeiten wie „Znüni“ und „Zvieri“ sind in den Tarifen eingerechnet.

c) Minimal- und Maximaltarif

Minimaltarif:

Ganzer Tag Fr. 42.—

Halber Tag mit Mittagessen Fr. 31.—

Halber Tag ohne Mittagessen Fr. 21.—

Maximaltarif:

Ganzer Tag Fr. 110.—

Halber Tag mit Mittagessen Fr. 83.—

Halber Tag ohne Mittagessen Fr. 73.—

d) Rechnungsstellung, Zahlungsmodalitäten, Zahlungsverzug

- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich im Voraus.
- Die Aufnahme- und Einschreibegebühren betragen Fr. 250.00. Die Kosten sind vor dem Eintritt zu begleichen. Ab dem zweiten Krippenkind betragen die Aufnahme- und Einschreibekosten Fr. 150.00 pro Kind.
- Bei Nichtantritt des Betreuungsplatzes werden die Aufnahme- und Einschreibegebühren nicht zurückerstattet.
- Ferien-, Feiertage-, Krankheits- und längere Abwesenheiten werden mit 5% Abzug pro Monat berücksichtigt.
- Kann ein Kind die Krippe wegen Krankheit oder Unfall länger als 1 Monat nicht besuchen, können die Erziehungsberechtigten ausnahmsweise ein schriftliches Gesuch um Rückerstattung des geleisteten Monatsbeitrages (ab dem 2. Monat) oder eines Teils davon stellen. Ein Arztzeugnis ist dem Gesuch beizulegen. Die Kinderkrippe entscheidet zusammen mit dem Vorstand über eine allfällige Rückerstattung.
- Über die vertragliche Abmachung hinausgehende Betreuungstage werden monatlich zusätzlich verrechnet.
- Eine Anpassung der Betreuungstage muss schriftlich in Absprache mit der Kinderkrippe vereinbart werden und wird nach einer Frist von 30 Tagen auf Monatsende angepasst.

- Die Kündigungsfrist für den Betreuungsvertrag beträgt 2 Monate auf Ende eines Monats.

Die Zahlung hat bis spätestens am letzten Tag des in Rechnung gestellten Betreuungsmonats zu erfolgen. Bei Verzug wird der geschuldete Betrag gemahnt.

Bei Zahlungsverzug der Erziehungsberechtigten kann die Betreuung des Kindes verweigert und der Betreuungsweg eingeleitet werden.

6. Vereinsmitgliedschaft

Eltern, die ihre Kinder in der Kinderkrippe betreuen lassen, verpflichten sich zur Mitgliedschaft im Trägerverein Kibe Laibella. Der jährliche Vereinsbeitrag beträgt Fr. 40.00. Die Auflösung des Betreuungsvertrages hebt die Vereinsmitgliedschaft automatisch auf. Die Gönnermitgliedschaft ist jederzeit möglich.

7. Datenschutz

Die persönlichen Familiendaten werden bei Austritt aus Datenschutzgründen vernichtet.

Das Krippen- und Tarifreglement wurde vom Vorstand im Juli 2015 revidiert. Die Vereinsversammlung hat das Reglement genehmigt.

Bei bestehenden Betreuungsverträgen tritt es auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Name der Eltern:

Ort, Datum:

Unterschrift:
